

Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V.

zum Entwurf eines Leitfadens zum Einspeisemanagement

– Version 3.0 –

Abschaltrangfolge, Berechnung von Entschädigungszahlungen und Auswirkungen auf die Netzentgelte (Stand: Juni 2017)

Freising, 28. August 2017

Der Fachverband Biogas e.V. begrüßt die wesentlichen Grundzüge der von der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen Regelungen zur Ermittlung der Entschädigungszahlungen im Rahmen des Einspeisemanagements. Dies umfasst grundsätzlich auch, dass in den vorliegenden Entwurf Regelungen zur Ermittlung der Entschädigungshöhe von Anlagen in der Direktvermarktung aufgenommen worden sind.

Allerdings bleiben auch in der vorliegenden Version des Leitfadens noch Fragen unbeantwortet, worunter die Rechtssicherheit für Netz- und Anlagenbetreiber leidet. Dies betrifft zum einen die fehlende Überarbeitung der Rangfolge der Sicherheitsmaßnahmen nach dem EnWG sowie dem EEG (insbesondere Abschaltung Rangfolge der Erzeuger), die erst zu einem späteren Zeitpunkt noch deutlich klargestellt werden soll.

Zum anderen sind aus der Sicht des Fachverbandes Biogas e.V. die nachfolgend beschriebenen Anpassungen zwingend erforderlich. Für übergeordnete Punkte wird auf die Stellungnahme des Bundesverbands Erneuerbare Energie e.V. (BEE) verwiesen.

Zu 2.1 Allgemeines

– Festlegung des Anlagenbetreibers je Anlage und je Kalenderjahr auf ein Verfahren für die Berechnung bei der Ausfallarbeit

Im vorliegenden Entwurf wird ausgeführt, dass sich der Anlagenbetreiber je Anlage und je Kalenderjahr auf ein Verfahren für die Berechnung bei der Ausfallarbeit festzulegen hat. Die Festlegung geschieht mit der ersten kalenderjährigen Abrechnung einer Einspeisemaßnahme automatisch für das entsprechende Kalenderjahr. Das bedeutet, dass der Anlagenbetreiber für ein ganzes Kalenderjahr entweder auf ein pauschales Abrechnungsverfahren oder das Spitzabrechnungsverfahren festgelegt ist.

Dies mag zwar einem Ziel des Leitfadens entsprechen – nämlich den Netzbetreiber in die Lage zu versetzen, seinen administrativen Aufwand zur Ermittlung der Entschädigungszahlungen für Einspeisemanagement-Maßnahmen auf ein effizientes Maß auszurichten (Seite 9 des vorliegenden Leitfadens).

Dies widerspricht allerdings den Vorgaben des EEG einseitig und zulasten des Anlagenbetreibers. In § 15 EEG 2017 bzw. in den gemäß den Übergangsbestimmungen anzuwendenden Vorgängerfassungen ist eine solche Reglementierung zulasten des Anlagenbetreibers nicht vorgesehen. Der vorliegende Leitfaden weicht daher zu Ungunsten des Anlagenbetreibers von grundsätzlichen Anforderungen des EEG ab.

Wir bitten um eine entsprechende Änderung, welche die Rechte des Anlagenbetreibers berücksichtigt.

Zu 2.4.1.1 Entgangene Einnahmen

– Schadensminderungspflicht des Anlagenbetreibers

Hinsichtlich der entgangenen Einnahmen wird in dem vorliegenden Entwurf ausgeführt, dass den Anlagenbetreiber nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen eine Schadensminderungspflicht trifft. In der Vor-Version (Version 2.1) des vorliegenden Leitfadens der Bundesnetzagentur zum Einspeisemanagement war dieser Grundsatz noch nicht adressiert worden. Eine Schadensminderungspflicht findet auch in keiner EEG-Fassung eine Stütze im Gesetzeswortlaut. Sie ist weder mit dem Willen des Gesetzgebers noch mit dem Normzweck vereinbar.

Bei der Härtefallregelung in § 15 EEG 2017 bzw. in den entsprechenden Vorgängerfassungen handelt es sich um eine spezielle Entschädigungsregelung des EEG, die nach dem eindeutigen Wortlaut verschuldensunabhängig gewährt wird (vgl. Walter/Huber,

Einspeisemanagement im EEG, in: Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter [Hrsg.], Biogasanlagen im EEG, 4. Aufl. 2016, S. 265 [Rn. 74]; Hoppenbrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl. 2013, § 12 Rn. 1; Salje, EEG 2014, 7. Aufl. 2015, § 15 Rn. 1). Entgegen der amtlichen Überschrift „Härtefallregelung“ ist die Norm nicht auf seltene Fälle mit außergewöhnlichen Belastungen beschränkt, sondern es handelt sich um eine Anspruchsgrundlage mit vergleichsweise geringen Anforderungen für den Anlagenbetreiber, um dem Anlagenbetreiber die Durchsetzung seiner Rechte nicht durch weitere rechtliche Unsicherheiten zu erschweren (König, in: Säcker [Hrsg.], EEG 2014, Energierecht - Sonderband, 3. Aufl. 2015, § 15 Rn. 1). Dies verdeutlicht auch der Normzweck: Im Rahmen der Härtefallregelung geht es um eine investitionssichere, rasche und unbürokratische Entschädigung des Anlagenbetreibers (König, in: Säcker [Hrsg.], EEG 2014, Energierecht - Sonderband, 3. Aufl. 2015, § 15 Rn. 3).

Eine Schadensminderungspflicht des Anlagenbetreibers widerspricht damit bereits dem Wortlaut der Norm (verschuldensunabhängig). Ferner ist sie unvereinbar mit dem Willen des Gesetzgebers und dem Normzweck (investitionssichere, einfache Entschädigung des Anlagenbetreibers).

Selbst wenn – entgegen der hier vertretenen Auffassung – den Anlagenbetreiber eine Schadensminderungspflicht trifft, so ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Schaden auch dann zu bejahen, wenn der Geschädigte zum Ausgleich möglicher Schäden Vorsorgemaßnahmen getroffen hat (BGH, 10.05.1960 - VI ZR 35/59 bzw. BGH NJW 60, S. 1339). Eine entlastende Wirkung hat die Schadensvorsorge für den Schädiger nicht. Vielmehr ist der Schädiger verpflichtet, die Vorsorgeaufwendungen bis zur Höhe des Schadens zu ersetzen, der ohne Vorsorgemaßnahmen entstanden wäre (vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 74. Aufl. 2015, § 249 Rn. 62; Walter/Huber, Einspeisemanagement im EEG, in:

Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter [Hrsg.], Biogasanlagen im EEG, 4. Aufl. 2016, S. 276 [Rn. 105]).

Wir bitten daher, auf Seite 33 folgenden Passus ersatzlos zu streichen: „Der Anlagenbetreiber ist nach der allgemeinen zivilrechtlichen Schadensminderungspflicht gehalten, seine entgangenen Einnahmen so gering wie möglich zu halten. Soweit diese Obliegenheit verletzt, ist ein Anspruch auf Entschädigung entsprechend gekürzt.“

– Speicherverluste

Neben den entgangenen Einspeisevergütungen und entgangenen Wärmeerlösen entstehen insbesondere auch entgangene Einnahmen im Fall der Zwischenspeicherung des Stroms bzw. des Biogases. Diese Zwischenspeicherungsverluste sind ebenfalls im Rahmen der entgangenen Einnahmen zu berücksichtigen (vgl. zu den Stromverlusten die mit der Zwischenspeicherung verbunden sind, auch bei Hoppenbrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl. 2013, § 12 Rn. 73).

Die Fallgruppe der Zwischenspeicherungsverluste sollte im Rahmen der entgangenen Einnahmen als gesonderter und entschädigungspflichtiger Posten aufgeführt werden.

– Berücksichtigung des Selbstbehalts bei Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2012

Um auch Anlagen zu erfassen, die am 01.01.2012 in Betrieb genommen worden sind, sollte das Datum von „01.01.2012“ in „31.12.2011“ geändert werden.

2.4.1.2 Zusätzliche Aufwendungen

– Schadensminderungspflicht des Anlagenbetreibers

Entsprechend zu den obigen Ausführungen (2.4.1.1 Entgangene Einnahmen - Schadensminderungspflicht des Anlagenbetreibers) bitten wir auch hier, den folgenden Passus auf Seite 35 des vorliegenden Leitfadens ersatzlos zu streichen: „Der Anlagenbetreiber ist nach der allgemeinen zivilrechtlichen Schadensminderungspflicht gehalten, seine zusätzlichen Aufwendungen so gering wie möglich zu halten. Soweit er diese Obliegenheit verletzt, ist ein Anspruch auf Entschädigung entsprechend gekürzt.“

– Beispiele für zusätzliche Aufwendungen

Im Rahmen des Kapitels der zusätzlichen Aufwendungen sollten nach unserer Auffassung im Rahmen der beispielhaften Aufzählung für zusätzliche Aufwendungen auch

- Kosten für Speicher – sowohl für Stromspeicher als auch für Gasspeicher, die dem Einspeisemanagement zugerechnet werden können (also Vorsorgeaufwendung im Sinne der Rechtsprechung des BGH – siehe oben),
- Gas- oder Speicherverluste,
- Vertragsstrafen sowie
- Aufwendungen, die dem Anlagenbetreiber durch die zusätzliche Abnutzung von BHKW in Teillast entstehen,

exemplarisch aufgeführt werden.

– Beispiele, die keine zusätzlichen Aufwendungen darstellen

Zudem stellen „Verwaltungs- oder Abrechnungskosten für die Abwicklung der Entschädigungsansprüche“ Kosten dar, die dem Anlagenbetreiber unmittelbar und zusätzlich infolge der

Einspeisemanagement-Maßnahme entstehen. Es handelt sich damit um kausale, unmittelbar infolge der Einspeisemanagement-Maßnahme eintretende zusätzliche Aufwendungen.

Wir bitten daher darum, „Verwaltungs- oder Abrechnungskosten für die Abwicklung der Entschädigungsansprüche“ im Rahmen der Beispiele, die keine zusätzlichen Aufwendungen darstellen, ersatzlos zu streichen und stattdessen als weiteres Beispiel für zusätzliche Aufwendungen aufzulisten.

Ansprechpartner

René Walter
Referatsleiter Energierecht und -handel
Tel. +49 (0)8161 9846-60
rene.walter@biogas.org

Dr. Andrea Bauer
Fachreferentin Energierecht und -handel
Tel. +49 (0)8161 9846-60
andrea.bauer@biogas.org